

(69)

**Genehmigt**

Balingen, den 27. AUG. 1984



Landratsamt

Stadt Burladingen  
Zollernalbkreis

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes, des **Oberamtsrat**  
§ 111 Abs. 1 der Landesbauordnung und der Baunutzungsverordnung  
in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg  
hat der Gemeinderat der Stadt Burladingen die nachfolgende  
Satzung am 29.9.1983 beschlossen und am 20.9.1984 geändert:

Satzung

Über den Bebauungsplan "Schlichte II" in Burladingen  
vom 29.9.1983,  
geändert am 20.9.1984.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem vom Ing.-Büro  
Mauthe in Balingen am 14.7.1983 gefertigten und am 20.9.1984 zuletzt  
geänderten Lageplan zum Bebauungsplan durch eine schwarze unter-  
brochene Umrandung gekennzeichnet.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

(1) Der Bebauungsplan besteht aus folgenden vom Ing.-Büro Mauthe  
in Balingen am 14.7.1983 gefertigten und am 20.9.1984 zuletzt  
geänderten Unterlagen:

1. Lageplan M 1 : 500 mit den darin durch Zeichnung,  
Farbe, Schrift und Text enthaltenen Festsetzungen  
und Bauvorschriften,
2. Textliche Bauvorschriften.

(2) Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Bebauungsplan  
"Schlichte" vom 17.12.1979 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt vom 27.9.1984 öffentlich  
bekanntgemacht.

Ausgefertigt und beglaubigt:  
7453 Burladingen, den 27.9.1984  
Stadtverwaltung



I.A.

*Ritter*  
Ritter